

Der Gesellschaftsvertrag der Koelnmesse GmbH soll wie folgt geändert werden:

I.

Absatz 2 des § 3 der Satzung der Gesellschaft (Stammkapital) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

2) An dem Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

a)	die Stadt Köln mit einem Geschäftsanteil von	40.486.400,00 Euro
b)	die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH in Düsseldorf mit einem Geschäftsanteil von	10.240.000,00 Euro
c)	die Industrie- und Handelskammer zu Köln mit einem Geschäftsanteil von	371.200,00 Euro
d)	der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Köln e. V. mit einem Geschäftsanteil von	38.400,00 Euro
e)	die Handwerkskammer zu Köln mit einem Geschäftsanteil von	25.600,00 Euro
f)	die Wirtschaftsvereinigung Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. mit einem Geschäftsanteil von	38.400,00 Euro
		<hr/>
		51.200.000,00 Euro

II.

§ 9 der Satzung der Gesellschaft (*Zusammensetzung des Aufsichtsrates*) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

**„§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Sieben Mitglieder sind nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes von den Arbeitnehmern zu wählen. 14 Mitglieder werden von den Anteilseignern nach Maßgabe des Absatzes 2 entsandt.
- 2) In den Aufsichtsrat werden von den nachfolgenden Anteilseignern Aufsichtsratsmitglieder wie folgt entsandt:
  - a) Stadt Köln 10,
  - b) Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes NRW 2,
  - c) Industrie- und Handelskammer zu Köln 2.

- 3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.“

### III.

§ 10 der Satzung der Gesellschaft (*Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder*) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

#### „§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- 1) Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- 2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Ein Nachfolger ist für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds unverzüglich gemäß den Bestimmungen des § 9 zu bestellen.
- 3) Gesellschafter können die von ihnen gemäß § 9 Abs. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Sie haben gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des abberufenen Mitglieds zu entsenden.“

### IV.

§ 11 der Satzung der Gesellschaft (*Aufgaben des Aufsichtsrats*) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

#### „§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- 2) Der Aufsichtsrat berät die gemäß § 19 Abs. 7) der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor und spricht eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung aus.
- 3) Der Aufsichtsrat beauftragt den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Beachtung von § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz.
- 4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. zur Verlustbehandlung, gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu prüfen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, jedem Mitglied eines Ausschusses, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers auszuhändigen.

Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten und gibt Empfehlungen zur Entlastung der Geschäftsführer.

- 5) Der Aufsichtsrat beschließt über
  - a) die Errichtung und Zusammensetzung von Ausschüssen des Aufsichtsrates mit beratenden oder entscheidenden Befugnissen,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates der Gesellschaft.

- 6) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführer, soweit nicht ein Zustimmungsvorbehalt für die Gesellschafterversammlung besteht:
- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und sonstigen dinglichen Rechten;
  - b) die Planung und Durchführung von Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten sowie die Stilllegung, der Abriss oder die nachhaltige anderweitige Verwendung von Gebäuden und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2) dieses Gesellschaftsvertrages, soweit ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegter Umfang überschritten wird;
  - c) die Aufnahme von Darlehen über eine bestehende Kreditlinie hinaus, die Gewährung von Darlehen und der Abschluss von Verträgen, soweit im Einzelfalle ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegter Betrag überschritten wird;
  - d) die Übernahme von Bürgschaften, es sein denn, die Bürgschaft wird für die Erfüllung von Verbindlichkeiten gestellt, welche im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs von Gesellschaften begründet werden, an denen die Gesellschaft mehrheitlich im Sinne des § 16 AktG beteiligt ist.
- 7) Der Aufsichtsrat kann festlegen, welche weiteren Rechtshandlungen der Geschäftsführer seiner Zustimmung bedürfen, es sei denn, dass nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.“

## V.

Absatz 3 des § 12 der Satzung der Gesellschaft (*Einberufung des Aufsichtsrates und Leitung der Sitzungen*) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- „3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.“

Im Übrigen bleibt § 12 der Satzung der Gesellschaft unverändert.

## VI.

Die Absätze 1 und 2 des § 13 der Satzung der Gesellschaft (*Beschlussfassung des Aufsichtsrates*) werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- „1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der satzungsgemäß bestehenden Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“

Absatz 6 des § 13 der Satzung entfällt. An seine Stelle tritt der bisherige Absatz 7. Die übrigen Bestimmungen des § 13 der Satzung der Gesellschaft bleiben unverändert.

## VII.

Absätze 2) und 7) des § 19 der Satzung der Gesellschaft (*Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung*) werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- "2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Je hundert Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Beschlüsse über Änderungen des § 2 Abs. 1) sowie Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 19 Abs. 8) Buchstaben a) und b) dieses Vertrages können nicht ohne die Stimmen der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH gefasst werden."
- „7) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses,
  - b) Verwendung des Ergebnisses oder die Verlustbehandlung,
  - c) der Wirtschaftsplan,
  - d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,
  - e) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern (hierbei wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten),
  - f) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - g) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
  - h) Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
  - i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
- 8) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführer:
- a) Änderung des Veranstaltungsrahmens mit der Folge einer wesentlichen Veränderung der Ausstellungskapazität. Hierbei ist auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft im Rahmen eines ausgewogenen Messegeschehens zu achten;
  - b) wesentliche Änderungen der Ausstellungskapazität. Sie liegt vor, wenn die bisherige Bruttohallenfläche durch eine oder mehrere Maßnahmen um mindestens 10 % zu- oder abnimmt;
  - c) Beteiligung an anderen Unternehmen und die Verfügung über solche Beteiligungen sowie die Errichtung von Unternehmen und die Verfügung hierüber;

- d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. (1) AktG;
- e) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, soweit es sich um Satzungsänderungen, um die Auflösung oder um die Verfügung über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Beteiligungsgesellschaften handelt;
- f) Durchführung von Investitionen, die zu Abweichungen vom Wirtschaftsplan führen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegter Betrag überschritten wird;
- g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und sonstigen dinglichen Rechten mit einem Wert von mehr als 2,0 Mio. Euro;
- h) die Aufnahme von Darlehen über eine bestehende Kreditlinie hinaus und die Gewährung von Darlehen ab einem Betrag von jeweils 5,0 Mio. Euro und der Abschluss von Verträgen, die finanzielle Auswirkungen für die Gesellschaft von mehr als 2,5 Mio. Euro haben, soweit sie nicht das laufende Geschäft betreffen;
- i) die Übernahme von Bürgschaften mit einem Wert von mehr als 2,0 Mio. Euro.“

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 19 der Satzung der Gesellschaft unverändert.

## VIII.

Absatz 1 des § 21 der Satzung der Gesellschaft (*Jahresabschluss- und Prüfung*) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

### **„§ 21 Jahresabschluss und -prüfung**

- 1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Konzern- und Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und dem Aufsichtsrat sowie dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten. Zugleich haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat den Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.

Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses über den Konzern- und Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.“